Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An den Abgeordneten des Kreistages
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach

nachrichtlich an alle Abgeordneten des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat:
Amt:

Bearbeiter(in): Karina Dörk
Zimmer-/Haus-Nr.: 227/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1001
Telefax: 03984 70-4099
E-Mail: landraetin@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	7. April 2021		13. April 2021

Schreiben der Landrätin vom 21. März 2021: Reichweite der Beantwortung von Auskunftsersuchen i.S.v. § 29 BbgKVerf
Hier: Ihre Anfrage vom 07.04.2021 (AF/078/2021)

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre vorbezeichnete Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

zu Frage 1 a

"Bezieht sich dieses Schreiben auch auf Auskünfte im Rahmen von Anfragen?"

Antwort: Ja, auch hier gelten die Einschränkungen des § 29 BbgKVerf. Die Verbandskompetenz des Kreises und die Organkompetenz des Kreistages sind stets zu beachten.

zu Frage 1 b

"Wenn ja, hält die Landrätin eine Präzisierung der Regelung für Anfragen in der Geschäftsordnung für erforderlich?"

Antwort: Nein, denn die Regelung in der Geschäftsordnung steht der Anwendung des § 29 BbgKVerf nicht entgegen (vgl. § 14 Abs. 1 Geschäftsordnung). Eine Präzisierung würde sich in der Wiederholung des Gesetzeswortlauts erschöpfen.

zu Frage 2

"Bedeutet die Formulierung "Die Auskunftsrechte erstrecken sich jedoch nicht auf die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörden ..." dass Abgeordnete sich bei diesbezüglichen Anfragen/Auskunftsersuchen z. B. für die Aufgaben der Landrätin nach §§ 109/110 BbgKVerf an die oberste Landesbehörde wenden müssen?"

Antwort: Die Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde nimmt die Landrätin im Wege der Organleihe für das Land und nicht für den Landkreis wahr. Es handelt sich dabei nicht um die Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe, sondern um die Wahrnehmung einer staatlichen Verwaltungsaufgabe. Dieser Bereich liegt daher außerhalb der Verbandskompetenz des Landkreises. Auskunftsersuchen von Kreistagsabgeordneten an die oberste Landesbehörde sind daher folglich auch nicht gesetzlich vorgesehen. Die jeweiligen Mandatsträger können sich dessen ungeachtet bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats an ihre Verwaltungen wenden.

Freundliche Grüße

gez. Karina Dörk